

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

**„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“**

Textteil  
zugehörig zum zeichnerischen Teil vom 16.03.2023

16.03.2023

## Inhalt

- 1      Übersichtsplan m 1 : 2500
  
- 2      Planteil mit Legende M 1 : 500
  
- 3      Textteil mit Satzung
  
- 4      Begründung
  - Anlage 1      Untersuchung der Oberflächenwasserableitung  
                  Abfalq Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH  
                  88339 Bad Waldsee, 13.11.2017  
                  mit aktualisierter Berechnung 16.03.2023
  
  - Anlage 2      Freistellungsentscheidung 15.04.2016  
                  AZ 24/12/0513.2-22 / Aulendorf Freistellung  
                  Regierungspräsidium Tübingen
  
  - Anlage 3      Kaufvertrag über den Erwerb von Ökopunkten, 12.04.2019
  
- 5      Umweltbericht  
          Dipl. Biologin Tanja Irg, Umweltkonzept, Schwendi, 16.03.2023
  
- 6      Artenschutzrechtliche Einschätzung  
          Dipl. Biologin Tanja Irg, Umweltkonzept, Schwendi, 02.08.2021



Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

**„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“**

Textteil  
zugehörig zum zeichnerischen Teil vom 16.03.2023

16.03.2023

Textteil und Verfahrenshinweise zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

der Stadt Aulendorf

- 
- 1.1 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom  
04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 
- 1.2 Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017  
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom  
04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 
- 1.3 Planzeichenverordnung  
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3  
des Gesetzes vom 14. 06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- 
- 1.4 Landesbauordnung  
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010  
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar  
2023 (GBl. S. 26, 41)
- 
- 1.5 Gemeindeordnung  
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000  
(GBl. S 581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar  
2023 (GBl. S. 26, 42)

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
2.1.1	Lagerflächen für Trockenschrott	<p>Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie für das Aufstellen und den Betrieb einer mobilen Metallschere.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerflächen für Trockenschrott sowie Aufbereitungs- und Verladeflächen, und Fahrwege</li> <li>- Stellflächen für eine mobile Metallschere</li> <li>- betriebsbezogene Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände, sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen.</li> </ul>
2.1.2	Nutzungsbedingung	<p>§ 9( 2) BauGB i.V.m § 12 (3a) BauGB</p> <p>Es werden nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p>
2.2	Höhe baulicher Anlagen	<p>§ 9 (1) 1 BauGB § 16 (2) 4 BauNVO</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die Höhe der zulässigen betriebsbezogenen Nebenanlagen darf max. 3,50 m gemessen ab der fertigen Oberkante des geplanten Geländes betragen.</p>
2.3	Anschluss an die Verkehrsflächen	§ 9 (1)11 BauGB
2.3.1	Zufahrt	Die Zufahrt zum Plangebiet darf nur über das bestehende Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52, Flst. Nr. 1634/3 erfolgen.
2.3.2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	(siehe zeichnerischer Teil)

2.4	Flächen und Anlagen für die Behandlung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) 14 BauGB
		Retentionszisterne
		(siehe zeichnerischer Teil)
		Das Retentionsvolumen muss mindestens 45 m <sup>3</sup> betragen.
2.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 1a (3) BauGB § 9 (1) 20 BauGB § 9 (1) 25 a und 25 b BauGB
2.5.1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen	(siehe zeichnerischer Teil)
	<b>1</b> Erhaltung Lebensraum für die Zauneidechse	Auf den mit <b>1</b> bezeichneten Flächen ist der bestehende Gleiskörper vollständig und dauerhaft zu erhalten.
		Der bestehende Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten. Bestehende Sträucher und Weidenaufwuchs sind jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückzuschneiden. Die Schnittpflege darf jeweils nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.
	<b>2</b> Pflanzgebot Landschaftliche Einbindung	Auf den mit <b>2</b> bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist zur landschaftlichen Einbindung eine schlehendominierte Feldhecke, bzw. dorniges Gebüsch, mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 50% betragen. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste zu ersetzen.
		Pflanzung einreihig in der Reihe versetzt Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m Sträucher 2 mal verpflanzt, Höhe 80-100
2.5.2	Insektenschutz Beleuchtung	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, Lichtpunkthöhe max. 6,00 m, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel max. 3000 Kelvin (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.

2.5.3	Niederschlagswasser- Bewirtschaftung	<p>Das auf den Lagerflächen anfallende, behandlungsbedürftige Niederschlagswasser muss abgeleitet und in Retentionszisternen zurückgehalten werden.</p> <p>Es darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.</p>
2.5.4	Bodenschutz	<p>Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das für den Betriebsablauf unabdingbare Maß zu begrenzen.</p> <p>Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen nicht zulässig.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
<hr/>		
2.6	Planbereich	<p>§ 9 (7) BauGB</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>

3	Hinweise	
3.1	Freistellung Bahnanlagen	Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
3.2	Denkmalschutz	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
3.3	Immissionsschutz	Für die geplante gewerblichen Nutzung ist ggf. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG erforderlich.
3.4	Bodenschutz	Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. <a href="https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf">https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf</a> .  Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten. Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden.

Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B.

Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Baumaßnahmen ist der fachgerechte Umgang mit dem Boden nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. durch ein Bodenmanagementkonzept erfolgen.

Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

---

### 3.5 Niederschlagswasser

Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser muss abgeleitet und in Retentionszisternen zurückgehalten werden.

Das Niederschlagswasser darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Im Auftrag der Stadt Aulendorf wurde durch das Ing. Büro Abfalq Gaspard Partner im Jahr 2017 die Oberflächenwasserableitung aus den Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht. Es wurden das erforderliche Rückhaltevolumen und der sich ergebende Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Es wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet. Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros Abfalq Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m<sup>3</sup> erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

---

4 Anhang

Pflanzliste

---

Schlehendominierte  
Feldhecke,  
Dorniges Gebüsch

*Cornus sanguinea*

Hartriegel

*Corylus avellana*

Haselnuss

*Crataegus monogyna* (\*)

Eingriffeliger Weißdorn (\*)

Der Anteil der in der  
Pflanzliste mit (\*)

*Euonymus europaeus*

Pfaffenhütchen

markierten dornigen

*Ligustrum vulgare*

Gemeiner Liguster

Gehölze muss mind. 50%  
betragen.

*Lonicera xylosteum*

Rote Heckenkirsche

*Prunus spinosa* (\*)

Schlehe, Schwarzdorn (\*)

*Rhamnus cartharticus* (\*)

Echter Kreuzdorn (\*)

*Rosa canina* (\*)

Hundsrose (\*)

*Sambucus nigra*

Schwarzer Holunder

*Viburnum lantana*

Wolliger Schneeball

*Viburnum opulus*

Gemeiner Schneeball

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan mit  
Integriertem Vorhaben- und  
Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände  
Hasengärtlestraße 52“

zeichnerischer  
und  
textlicher Teil

gefertigt  
Aulendorf, 16.03.2023

Kasten  
Freie Architekten  
und Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf

5	Verfahrenshinweise
5.1	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. §2(1)1 BauGB  am
5.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1)2 BauGB  am
5.3	Erörterung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange  am
5.4	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3(1) BauGB  am
5.5	Frühzeitige Beteiligung  der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB  vom bis der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB  vom bis



---

5.12

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungs-  
beschlusses und Beginn der Rechtsverbindlichkeit  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem.  
§ 10(3) BauGB

am

Aulendorf, den

Matthias Burth  
Bürgermeister

6.

## Satzung

Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ der Stadt Aulendorf:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ in öffentlicher Sitzung am..... beschlossen.

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom .....

### §2

#### Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ besteht aus dem zeichnerischen Teil vom..... und dem textlichen Teil vom.....

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Begründung vom..... zugeordnet, ohne dessen Bestandteil zu sein.

### §4

#### Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den

.....  
Matthias Burth, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

**„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“**

Begründung

16.03.2023

Gemeinde                    Stadt Aulendorf  
Landkreis                    Ravensburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

### „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

1    Lage

Die Stadt Aulendorf liegt am nördlichen Rand des Landkreises Ravensburg. Sie gehört zum Mittelbereich Bad Waldsee und liegt im ländlichen Raum, an den regionalen Entwicklungsachsen Bad Waldsee - Bad Saulgau und Weingarten – Bad Schussenried. Die Stadt Aulendorf ist im Entwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben als Unterzentrum und Siedlungsbereich ausgewiesen. Aulendorf ist Eisenbahnknotenpunkt für die Bahnstrecken Ulm-Friedrichshafen - Lindau und Wangen - Tübingen.

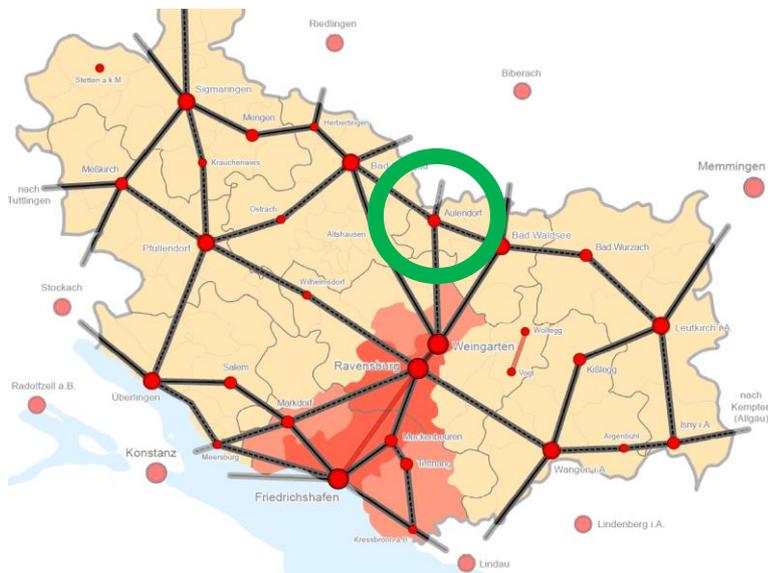


Abb. 1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Strukturkarte rvbo

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, südwestlich der Trasse des früheren Industriegleises, angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete „Sandäcker“ im Norden, „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ im Osten und „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ im Süden. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Die Entfernung zu den nordwestlich liegenden Wohngebieten am Riedweg und Auf der Steige beträgt ca. 340 m, bzw 450 m. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.090 m<sup>2</sup>.

Die östliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“.



Luftbildausschnitt mit Markierung Plangebiet

LUBW

## 2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Planbereich liegt in ca. 640 m Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Achtobel) im Süden und in ca. 750 m Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Riedbach) im Westen.

Der Planbereich ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Entlang der Trasse des ehemaligen Industriegleises, sowie in den randlichen Bereichen angrenzend an das bestehende Betriebsgrundstück Hasengärtlestraße 52 findet sich Saumvegetation mit Aufwuchs.



Plangebiet mit bestehenden Betriebsanlagen von Südwesten



2017 - 2023

Im nördlichen, schmal zulaufenden Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 sind das Gleisbett und der Gleiskörper des ehemaligen Industriegleises erhalten. Hier findet sich beidseits des Gleiskörpers ein dichter Gehölzsaum.



Nördlicher Planbereich mit erhaltenen ehemaligen Gleisanlagen

2023

Das Gelände ist von Südwesten nach Nordosten leicht geneigt. Der Höhenunterschied beträgt von der südwestlichen Grenze bis zum Gleisbereich ca. 1,90 m von 561,90 m üNN bis 560,00 m üNN.

Das Plangebiet liegt gemäß der Geologischen Karte von Baden-Württemberg im Bereich der Holozänen Abschwemm-massen. Unterhalb des Mutterbodens folgt bis zu einer Tiefe von ca. 2,20 bis 1,50 m u. GOK ein Verwitterungshorizont, bestehend aus schluffigem, schwach kiesigem Fein- bis Grobsand. Darunter stehen schwach schluffige Beckensande an.

Die landschaftliche Bestandsaufnahme ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, dargestellt.

Für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne zur Erweiterung der Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 wurde vor Beginn der Planungen im Jahr 2015 und 2016 eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit umfangreichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen. Dabei wurden im südlichen Teilbereich der ehemaligen Gleisflächen, auf der Erweiterungsfläche zum Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54, Exemplare der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen. Da das Gleisbett weitgehend ausgebaut werden musste, wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld mittels Folie und struktureller Vergrämung durchgeführt. Diese Maßnahmen erfolgten auch im nördlichen Teilbereich auf der Erweiterungsfläche Hasengärtlestraße 52. Die Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen wurde eng mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg abgestimmt.

Die Belange des Artenschutzes sind mit einem gesonderten Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet und im Maßnahmenkonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

---

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche (G 1) dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden die Umweltauswirkungen bei einer Erschließung und Bebauung des Gebietes untersucht und bewertet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter werden als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, da bei der Erschließung und Bebauung der Fläche die Bodenfunktionen verloren gehen, als mittel eingestuft.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird zusammenfassend ausgeführt, dass „...nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 2.190 m<sup>2</sup>. Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Freistellungsbescheid liegt der Begründung als Anlage 2 bei.

Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

Die Stadt Aulendorf hatte bereits im November 2015 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen.

Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchgeführt. Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen.

Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Nun soll das Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teilbereich wieder aufgenommen werden, da der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten benötigt.

Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altkarosentsorgung und einen Containerdienst.

Die bestehenden Lagerflächen für Metalle und Schrotte auf dem bisherigen Betriebsgelände sind für den Betrieb nicht mehr ausreichend. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Es wird ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Eingriffen werden im Umweltbericht dargestellt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist Bestandteil des Umweltberichts.

Der Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Stadt Aulendorf wird mit der Fa. Burger Recycling GmbH als Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abschließen. Die Durchführungsfrist für das gesamte Vorhaben wird im Durchführungsvertrag mit 5 Jahren ab Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgelegt.

---

## 5 Plankonzept

### 5.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche darf nur über das Betriebsgelände der Firma Burger Recycling GmbH von der Hasengärtlestraße aus erfolgen. Der Erweiterungsbereich wurde mit dem bestehenden Betriebsgrundstück zu einem Grundstück verschmolzen. Da das Verfahren zur Freistellung der bisherigen Bahnanlagen von Bahnbetriebszwecken abgeschlossen war, konnte der Gleiskörper des früheren Industriegleises im südlichen Teilbereich ausgebaut werden, sodass die Zufahrt vom bestehenden Betriebsgelände aus möglich ist. Im schmalen nördlichen Teilbereich, angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 163,1 wird der Gleiskörper vollständig erhalten. Für diesen Bereich werden Artenschutzmaßnahmen M 1 festgesetzt (siehe Begründung Nr. 6.1. und Umweltbericht). Hier sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

### 5.2 Art der Nutzung

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Zulässig sind hier Lagerflächen für Trockenschrott, Aufbereitungs- und Verladeflächen und Fahrwege, sowie Stellflächen für eine mobile Metallschere. Durchsatzleistung und Ausführung (Fabrikat) der zum Einsatz kommenden Metallschere sind derzeit noch nicht bekannt. Die Prüfung erfolgt im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Weiterhin zulässig sind alle betriebsbezogenen Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie z.B. Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände u.ä., sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen. Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m<sup>2</sup>. Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gem. § 12 (3a) BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2	Höhe baulicher Anlagen	<p>Aus Sicherheitsgründen, zur Abwehr von Diebstählen, als Sichtschutz von außen und als Schüttwände zur Vergrößerung der Lagerkapazität sind, wie im bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden, im Vorhaben- und Erschließungsplan massive Wände zur Einfriedung der Lagerflächen vorgesehen.</p> <p>Diese betriebsbezogenen Nebenanlagen dürfen, um eine landschaftliche Einbindung durch die festgesetzte Bepflanzung zu gewährleisten, eine Höhe von max. 3,50 m erreichen.</p>
<hr/>		
6	Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft	
6.1	Artenschutz Zauneidechse	<p>Im Jahr 2021 wurde bei erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellt, dass es auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Gleisbettes nicht auszuschließen ist, dass seit der Vergrämung Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind. Es wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, das Habitatpotential wurde jedoch als für die Art sehr günstig eingestuft.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden, um einen potentiellen Reptilienlebensraum im Bereich der schmalen nördlichen Teilfläche zu erhalten, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Der bestehende Gleiskörper auf dem schmalen, nördlichen Teilbereich des Grundstück Flst.Nr. 1634/3 muss innerhalb der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche vollständig und dauerhaft erhalten werden, ebenso der bestehende Bewuchs. Sträucher und Weidenaufwuchs in diesem Bereich müssen jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückgeschnitten werden. Die Schnittpflege darf dabei nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Die Artenschutzmaßnahme M 1 ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept Diplom-Biologin Tanja Irg, Schwendi, ausführlich dargestellt.</p>
	Insektenschutz	<p>Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten dürfen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Außenbeleuchtung der Lager- Arbeits- und Erschließungsflächen nur insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) mit Lichtstrahl nach unten, mit einer Lichtpunkthöhe von max. 6,00 m verwendet werden.</p>
6.2	Landschaftliche Einbindung Pflanzgebote	<p>Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter erhoben und bewertet.</p>

Um die durch die geplante Nutzung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, neben den in Nr. 6.1 dargestellten Maßnahmen zum Artenschutz, weitere Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Lager- und Arbeits- und Verladeflächen sind aus betriebstechnischen Gründen, aufgrund der Fahrbewegungen mit schwerem Gerät nicht möglich. Deshalb werden zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit Pflanzgeboten festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg in einem Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter (2. Priorität). Im Plangebiet fehlt es jedoch an geeigneten Habitatstrukturen für diese Art. Im südlich angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ wurde deshalb zur Randeingrünung das Anpflanzen einer dornigen Hecke festgesetzt. Diese Heckenstruktur soll im Geltungsbereich nach Norden weitergeführt werden, um einen geeigneten Lebensraum für die Zielart Neuntöter anzubieten.

Auf den mit Nr. 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch gem. Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 50% betragen. Die Pflanzung der Gehölze muss 1-reihig, in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden.

### 6.3 Bodenschutz

Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare betriebsnotwendige Maß zu begrenzen. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen nicht zulässig.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Baumaßnahmen ist der fachgerechte Umgang mit dem Boden nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. durch ein Bodenmanagementkonzept erfolgen.

Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

- 6.4 Niederschlagswasserbewirtschaftung Zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser werden Festsetzungen getroffen, die nachfolgend unter Nr. 8.2 erläutert sind.
- Das anfallende behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Lagerflächen muss in einer Retentionszisterne gesammelt werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.
- 6.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (§ 1a BauGB) Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann, wie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zeigt, durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nur teilweise im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das Kompensationsdefizit aus der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt **10.428** Ökopunkte nach ÖKVO. Dieses Defizit wird durch den Zukauf von Ökopunkten ausgeglichen. Durch den Vorhabensträger wurden im Vorgriff 10.500 Ökopunkte erworben. Der Kaufvertrag vom April 2019 liegt Als Anlage 3 der Begründung bei.
- 
- 7 Immissionsschutz Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 350 m zum Wohngebiet Riedweg III im Westen und in einem Abstand von ca. 450 m zu den Wohngebieten Auf der Steige im Norden.
- Der Planbereich dient der Erweiterung der Lagerflächen für Trockenschrott. Es werden keine zusätzlichen Betriebszwecke zulässig. Der Bereich der Lagerflächen wird durch eine massive Einfriedung mit einer max. Höhe von 3,50 m, ab Oberkante des geplanten Geländes, eingefriedet. Die Einfriedung wird auf die gesamte Länge nach Westen hin hinterpflanzt.
- In Anbetracht der geringen Flächengröße des Plangebietes von insgesamt ca. 2.190 m<sup>2</sup>, gegenüber den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten Sandäcker, Sandäcker II, Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II und III mit insgesamt ca. 22 ha und der bestehenden Abstände zu den Wohn- und Mischgebieten sind durch die geplante Erweiterung der Lagerflächen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen im Umfeld zu erwarten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Konsultationsabstandes der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zulässig. Ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter kann damit ausgeschlossen werden.

---

## 8 Ver- und Entsorgung

### 8.1 Versorgung

Für die geplanten Erweiterungsflächen wird keine Erschließung mit Trinkwasser erforderlich. Bei Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt kann das Plangebiet über den bestehenden Anschluss des Betriebsgeländes Hasengärtlestraße 52 an das Leitungsnetz der Stadt Aulendorf mit Trinkwasser versorgt werden.

Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom, ist sofern für die betrieblichen Einrichtungen erforderlich, über den bestehenden Anschluss des Betriebsgeländes Hasengärtlestraße 52 möglich.

Das Plangebiet kann durch einen Anschluss an das Leitungsnetz der Netze BW GmbH mit Strom versorgt werden.

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

### 8.2 Entsorgung Abwasser

Betriebliches bzw. häusliches Abwasser fällt auf der geplanten Erweiterungsfläche nicht an.

#### Behandlungs- bedürftiges Oberflächenwasser

Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro AbfalG Gaspard Partner hat im Jahr 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung Plangebieten „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und den einzustellenden Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Die Retentionsanlagen wurden für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Für stärkere Regenereignisse wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros AbfalG Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m<sup>3</sup> erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

Die geplanten Retentionsanlagen auf dem Erweiterungsgelände führen zu geringeren Belastungswerten des Mischwasserkanals in der Hasengärtlestraße als im bisherigen Prognosezustand.

Die Ausarbeitung des Ing. Büros Abfalz Gaspard Partner aus dem Jahr 2017, sowie die Neuberechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 vom 16.03.2023 liegen der Begründung als Anlage 1 bei.

Die Lage der geplanten Retentionszisterne ist im zeichnerischen Teil dargestellt. Es wird ein Retentionsvolumen von 45 m³ festgesetzt.

Nicht behandlungsbedürftiges Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

9	Flächenbilanz	Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2.190 m²	100 %
		Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott vollständig befestigt und versiegelt	1.618 m²	73,9 %
		Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft		
		Artenschutzmaßnahme Zauneidechse	321 m²	14,7 %
		Landschaftliche Einbindung Schlehendominierte Feldhecke	251 m²	11,4 %

Stadt Aulendorf  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
mit integriertem Vorhaben-  
und Erschließungsplan  
„Erweiterung  
Betriebsgelände  
Hasengärtlestraße 52“

Begründung  
16.03.2023

Kasten  
Freie Architekten  
und Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf

## Anlagen

- 1                    Untersuchung der Oberflächenwasserableitung  
                      Aßfalg Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH  
                      88339 Bad Waldsee, 13.11.2017  
                      mit aktualisierter Berechnung 16.03.2023
  
- 2                    Freistellungsentscheidung 15.04.2016  
                      AZ 24/12/0513.2-22 / Aulendorf Freistellung  
                      Regierungspräsidium Tübingen
  
- 3                    Kaufvertrag über den Erwerb von Ökopunkten, 12.04.2019

Firmensitz:  
Aßfalg Gaspard Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Robert-Bosch-Straße 9  
88339 Bad Waldsee

Telefon +49 7524 9726 -0  
Telefax +49 7524 9726 -39  
Email info@a-g-p.de  
www.a-g-p.de

Zweigniederlassung  
Kempten  
Wartenseestraße 6  
87435 Kempten  
Telefon +49 831 52153 -0  
Telefax +49 831 52153-20

## Erläuterungsbericht

Projekt P233-02  
Abwasserentsorgung Erweiterung  
Hasengärtlestraße 54  
  
Niederschlagswasser

Auftraggeber Stadt Aulendorf

Fertigung

Bearbeiter Martina Scheer

Datum 13.11.2017

aufgestellt:

Aßfalg Gaspard Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Robert-Bosch-Straße 9, 88339 Bad Waldsee

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>PLANUNG</b>	<b>3</b>
2.1	FLÄCHEN UND DROSSELWASSERMENGEN	3
2.2	VERSICKERUNGSMULDE	4
2.2.1	Kf-Wert	4
2.2.2	Muldengröße	4
<b>3.</b>	<b>SIMULATION PROGNOSE UND PLANUNG</b>	<b>5</b>
3.1	AKTUALISIERUNGEN NOVEMBER 2017	5
3.2	PROGNOSEZUSTAND ALS AUSGANGSBASIS	5
3.3	PLANUNGSZUSTAND „GEDROSSELTER ZUFLUSS IN MISCHWASSERKANAL“	7
<b>4.</b>	<b>ANHANG</b>	<b>11</b>

## 1. Allgemeines

Die Stadt Aulendorf beauftragte im Rahmen des Projektes 0699-43 die Aßfalg Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 4. August 2016 mit der Untersuchung der Oberflächenwasserableitung vom Neubaugebiet Heydt und Burger.

Im Jahr 2017 änderten sich die Flächen, die den Regenrückhaltebecken und der Mulde zufließen. Im November 2017 berechnet AGP die notwendigen Regenrückhalte- und Muldenvolumen mit den geänderten Größen. Diese Ergebnisse sind in diesem Bericht dargestellt.

## 2. Planung

### 2.1 Flächen und Drosselwassermengen

In Tabelle 1 sind die zu entwässernden Flächen mit ihren Befestigungsgraden nach Art der Behandlung (Muldenversickerung oder Flächenversickerung) oder Ableitung (in den Mischwasserkanal) dargestellt.

Bei einer Verwendung von einem spezifischen Speichervolumen von 300 m<sup>3</sup>/ha und 15 l/s\*ha laut Büro Kasten ergeben sich die Tabelle 1 dargestellten Drosselabflüsse und Speichervolumen für die Flächen. Basierend einem Kostra-Bemessungsregen mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren und Drosselabflüssen von 15 l/s\*ha wird zusätzlich das Speichervolumen nach DWA Arbeitsblatt A 117 berechnet. Dieses ist ebenfalls in der Tabelle 1 dargestellt. Dieses ist etwas geringer als das vorab auf Grundlage des Wertes 300 m<sup>3</sup>/ha berechnete Volumen. Es werden die Werte nach DWA-Arbeitsblatt A 117 benutzt.

Das notwendige Regenrückhaltevolumen der Fa. Burger beträgt 39 m<sup>3</sup> bei einem Drosselabfluss von 2 l/s.

Das notwendige Regenrückhaltevolumen des RRB 1 der Fa. Heydt beträgt 38 m<sup>3</sup> bei einem Drosselabfluss von 2 l/s.

Das notwendige Regenrückhaltevolumen des RRB 2 der Fa. Heydt beträgt 35 m<sup>3</sup> bei einem Drosselabfluss von 1,5 l/s.

Es ist sicherzustellen, dass die kleinen Drosselabflüsse an den Speichern eingerichtet werden können.

Tabelle 1: Flächendaten, Drosselabflüsse und notwendige Speichervolumen

	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Be- festi- gungs- grad [%]	be- festigte Fläche [m <sup>2</sup> ]	Be- zeich- nung RRB	Speicher- volumen bei 300 m <sup>3</sup> /ha [m <sup>3</sup> ]	Drossel- abfluss bei 15 l/s*ha [l/s]	Ge- wählter Drossel- abfluss [l/s]	RRB- Volumen nach DWA A 117 [m <sup>3</sup> ]
<b>Summe Zufluss in MW-Kanal nach Rückhaltespeicher</b>	4467		4020					
Trockenschrott, Metallschere (Burger, 0 m <sup>3</sup> Speicher bestehend)	1577	90	1419	RRB Burger	43	2,13	2	39
Bauschutt, Beton, Bitumen, Brecheranlage, Lager ungeprüftes Material (Heydt, 56 m <sup>3</sup> Speicher bestehend) (2 Flächen: 937m <sup>2</sup> + 603m <sup>2</sup> )	1540	90	1386	RRB Heydt 1	42	2,08	2	38
Lagerfläche RC-Material geprüft und Standfläche Brecher, Fa. Heydt	1350	90	1215	RRB Heydt 2	36	1,82	1,5	35
<b>Summe Einleitung in Versickerungsmulde</b>	2648	62	1654					
Fahrwege	1734	60	1040					
Lagerung und Verladen Humus, wasserdurchlässig befestigt	750	60	450					
Versickerungsmulde	164	100	164					
Randstreifen um Mulde	15	10	2					
<b>Flächenversickerung in Grünfläche</b>	1640		0					
Grünfläche	1640	0	0					

## 2.2 Versickerungsmulde

### 2.2.1 Kf-Wert

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird die Versickerungsfähigkeit auf Seite 10 unter „Pos. 8 Geotechnische Untersuchung“ der Begründung wie folgt beschrieben:

Im Sickersversuch wurde ein Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens von  $k_f$  von  $8,59 \times 10^{-5}$  m/s ermittelt, der mit einem Korrekturfaktor von 2,0 einen Bemessungswert von  $k_f$   $1,718 \times 10^{-4}$  m/s ergibt. Die geotechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass damit die Voraussetzungen für eine wirksame Versickerung am untersuchten Standort erfüllt sind.

Laut Landratsamt Ravensburg (Schreiben vom 9.3.17) kann der Durchlässigkeitsbeiwert der 30 cm mächtigen Humusschicht zur Bemessung zu  $5 \times 10^{-5}$  m/s angesetzt werden.

### 2.2.2 Muldengröße

Bei einer undurchlässigen Fläche von 1654 m<sup>2</sup> ergibt sich ein notwendiges Muldenspeichervolumen von 37,4 m<sup>3</sup>. Mit einer Versickerungsfläche von 130 m<sup>2</sup> und einer Stauhöhe von 0,29 m ergibt sich ein Speichervolumen von 38 m<sup>3</sup>. Die Entleerungszeit der Mulde beträgt 3,2 h. Im Anhang 4 ist die entsprechende Berechnung dargestellt.

Es ist darauf zu achten, dass evt. Feinteile der angrenzenden Flächen nicht in die Mulde gelangen. Ggf. ist ein schmaler Grünstreifen anzulegen.

### 3. Simulation Prognose und Planung

#### 3.1 Aktualisierungen November 2017

Die folgenden Erläuterungen (Kapitel 3.2 und 3.3) wurden nicht aktualisiert, da die Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Berechnung gering sind. Statt der Einleitung von 2 x 2l/s werden nun 2x2 l/s und zusätzlich 1 x 1,5 l/s eingeleitet.

Im Vergleich zum maximalen Mischwasserabfluss (sowohl beim Regen mit der Wiederkehrhäufigkeit 3 als auch 5 Jahre) haben die zusätzlichen 1,5 l/s keinen maßgeblichen Einfluss.

#### 3.2 Prognosezustand als Ausgangsbasis

Bei der Simulation des Prognosezustands (Bestand zuzüglich zukünftige bebaute Flächen) wurden die Flächen, die nun bebaut und geändert werden sollen, noch mit einem höheren als dem der vorgesehen Planung entsprechenden Befestigungsgrad beaufschlagt. Bei einem Bemessungsregen mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren führte dies im Prognosezustand zu Überlastungen im Kanal.

Um den Einfluss der Wiederkehrhäufigkeit des Bemessungsregens darzustellen, werden alle Simulationen zusätzlich mit einem Bemessungsregen mit einer Wiederkehrzeit von 3 Jahren (zusätzlich zur Wiederkehrzeit von 5 Jahren) durchgeführt.

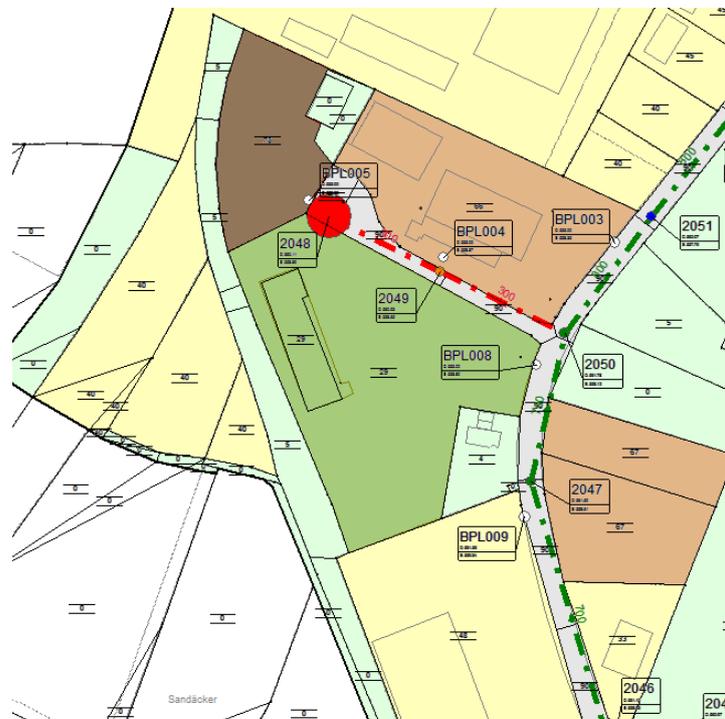


Abbildung 1: Lageplanausschnitt Prognosezustand, T=5a, unsaniert

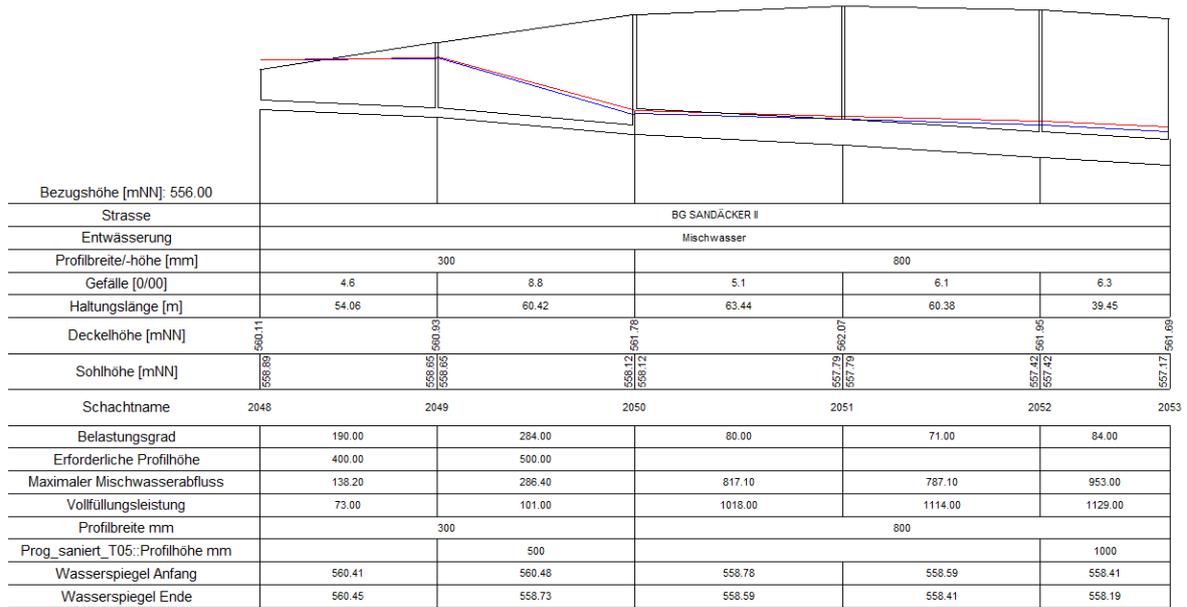


Abbildung 2: Längsschnitt Prognosezustand, T=5a, unsaniert

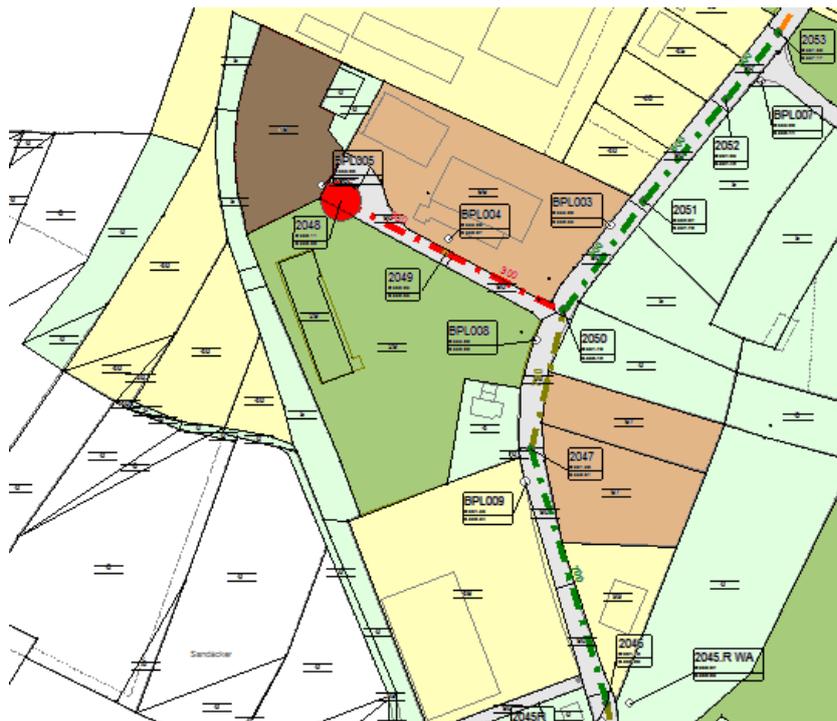


Abbildung 3: Lageplanausschnitt Prognosezustand, T=3a, unsaniert

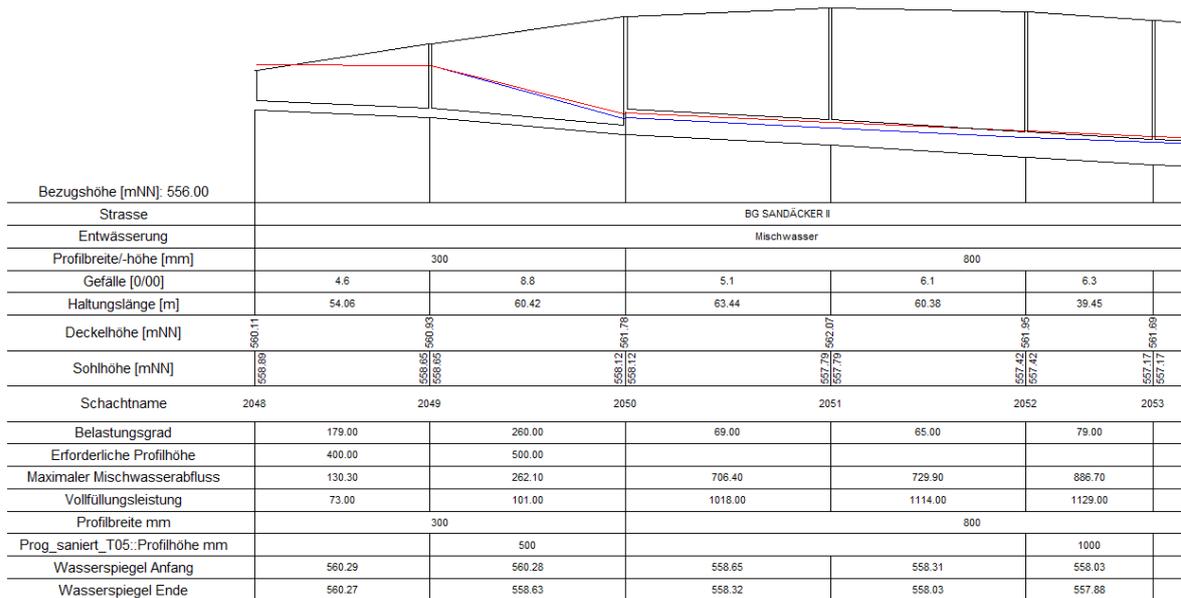


Abbildung 4: Längsschnitt Prognosezustand, T=3a, unsaniert

### 3.3 Planungszustand „Gedrosselter Zufluss in Mischwasserkanal“

Der Prognosezustand Aulendorf wird bei diesen Untersuchungen als Basis benutzt. Damit wird der Planungszustand Burger/Heydt verglichen. Im Planungszustand werden die an die Versickerungsmulde, Versickerungsfläche und nach Drosselung an den Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen mit einem Befestigungsgrad von 0 angesetzt. Der Drosselabfluss wird als konstanter Zufluss von 4 l/s in die Haltung von Schacht 2048 bis 2049 geleitet.

Die Berücksichtigung der Prognoseflächen laut vorhabensbezogenem Baubauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestrasse 52 + 54“ vom 08.07.2016 (Architekturbüro Kasten) reduziert die Belastung des Mischwasserkanals. Die Überlastung ist bei einem Bemessungsregen mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren allerdings immer noch vorhanden.

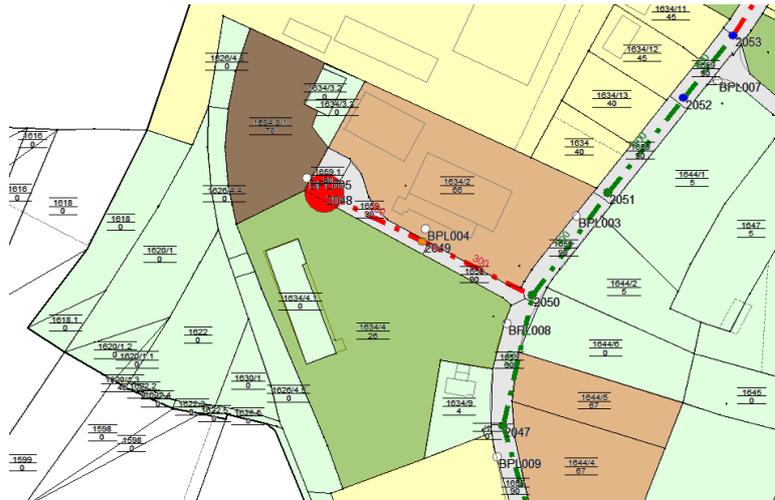


Abbildung 5: Lageplanausschnitt Prognosezustand, T=5a, unsaniert, abgehängte Flächen Heydt/Burger, Zufluss in Haltung 2048-2049 4 l/s, 1,5 l/s aus Prognosefläche 1618

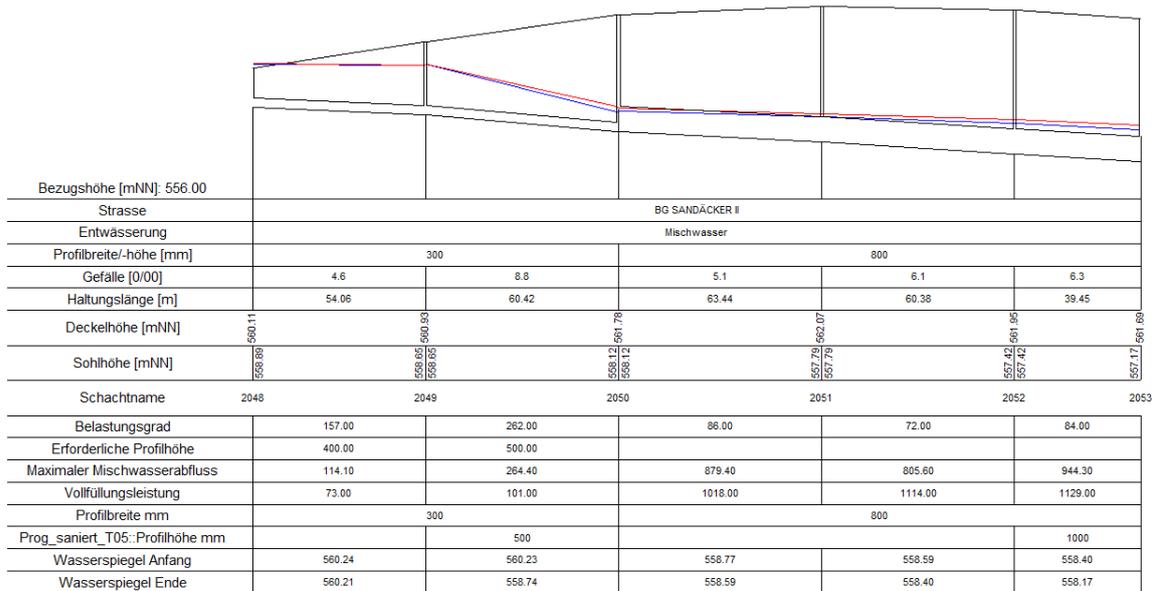


Abbildung 6: Längsschnitt Prognosezustand, T=5a, unsaniert, abgehängte Flächen Heydt/Burger, Zufluss in Haltung 2048-2049 4 l/s, 1,5 l/s aus Prognosefläche 1618



Abbildung 7: Lageplanausschnitt Prognosezustand, T=3a, unsaniert, abgehängte Flächen Heydt/Burger, Zufluss in Haltung 2048-2049 4 l/s, 1,5 l/s aus Prognosefläche 1618

Beim Bemessungsregen T05 ergibt sich ein Wasseraustritt am Schacht 2048, beim Bemessungsregen T03 ein Wasseraustritt mit geringerer Austrittsmenge.

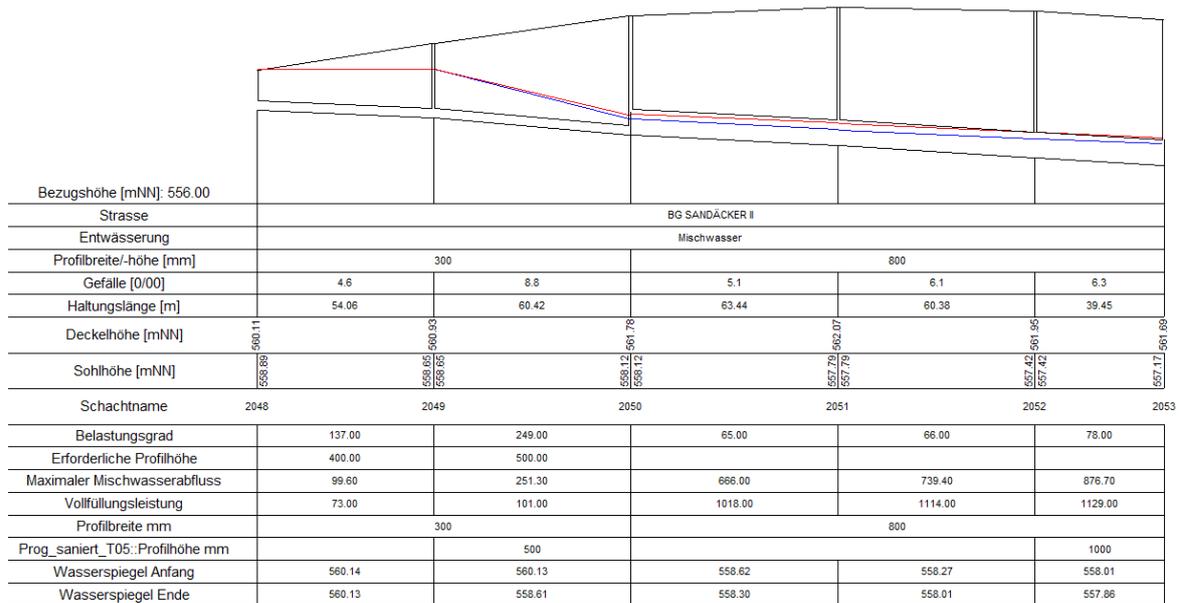


Abbildung 8: Längsschnitt Prognosezustand, T=3a, unsaniert, abgehängte Flächen Heydt/Burger, Zufluss in Haltung 2048-2049 4 l/s, 1,5 l/s aus Prognosefläche 1618

Die Ergebnisse der Simulationen sind in Tabelle 2 dargestellt. Daraus wird sehr deutlich, dass der jetzige Planungszustand mit Berücksichtigung den geplanten Um- und Baumaßnahmen Heydt/Burger durchgehend geringere Belastungswerte des Kanals aufweist als der vorherige Prognosezustand ohne Um- und Baumaßnahmen. Dies gilt sowohl für eine Wiederkehrzeit von 5 als auch von 3 Jahren.

Tabelle 2: Ergebnisse der Simulationsberechnungen

	Prognose- zustand T=5a	Vergleich Prognose- und Planungs- zustand	Planungs- zustand T=5a	Prognose- zustand T=3a	Vergleich Prognose- und Planungs- zustand	Planungs- zustand T=3a
Maximaler Durchfluss in Haltung 2048-2049 [l/s]	138,2	>	114,10	130,30	>	99,60
Maximaler Durchfluss in Haltung 2049-2050 [l/s]	286,40	>	264,40	262,10	>	251,30
Maximale Überlaufwassermenge in Schacht 2048 [m <sup>3</sup> ]	32,8	>	12,7	19,5	>	4,3
Maximaler Wasserstand in Schacht 2049 [müNN]	560,45	>	560,23	560,28	>	560,13

## 4. Anhang

### Anhang 1: Ermittlung des notwendigen Speichervolumens RRB Burger

RRB Burger

**Eingabedaten:**  $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$  mit  $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t2})$

Einzugsgebietsfläche	$A_E$	$m^2$	1.577
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	$\Psi_m$	-	0,90
undurchlässige Fläche	$A_u$	$m^2$	1.419
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	$m^3$	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{t24}$	l/s	
Drosselabfluss	$Q_{dr}$	l/s	2,0
Drosselabflussspende bezogen auf $A_u$	$q_{dr}$	l/(s ha)	14,1
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$L_s$	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$b_s$	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	$z$	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	$n$	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	$t_f$	min	
Abminderungsfaktor	$f_A$	-	

#### Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	$D$	min	90
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	56,2
<b>erfordl. spezifisches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf,s,u}</math></b>	<b><math>m^3/ha</math></b>	<b>273</b>
<b>erforderliches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf}</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	<b>39</b>
<b>vorhandenes Speichervolumen</b>	<b><math>V</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	
Beckenlänge an Böschungsoberkante	$L_o$	m	
Beckenbreite an Böschungsoberkante	$b_o$	m	
Entleerungszeit	$t_E$	h	

## Anhang 2: Ermittlung des notwendigen Speichervolumens RRB 1 Heydt

RRB 1 Heydt

**Eingabedaten:**  $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$  mit  $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}$ 

Einzugsgebietsfläche	$A_E$	$m^2$	1.540
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	$\Psi_m$	-	0,90
undurchlässige Fläche	$A_u$	$m^2$	1.386
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	$m^3$	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{t24}$	l/s	
Drosselabfluss	$Q_{dr}$	l/s	2,0
Drosselabflussspende bezogen auf $A_u$	$q_{dr}$	l/(s ha)	14,4
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$L_s$	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$b_s$	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	$z$	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	$n$	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	$t_f$	min	
Abminderungsfaktor	$f_A$	-	

**Ergebnisse:**

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	$D$	min	90
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	56,2
<b>erfordl. spezifisches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf,s,u}</math></b>	<b><math>m^3/ha</math></b>	<b>271</b>
<b>erforderliches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf}</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	<b>38</b>
<b>vorhandenes Speichervolumen</b>	<b><math>V</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	
Beckenlänge an Böschungsoberkante	$L_o$	m	
Beckenbreite an Böschungsoberkante	$b_o$	m	
Entleerungszeit	$t_E$	h	

## Anhang 3: Ermittlung des notwendigen Speichervolumens RRB 2 Heydt

RRB 2 Heydt

**Eingabedaten:**  $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$  mit  $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$ 

Einzugsgebietsfläche	$A_E$	$m^2$	1.350
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	$\Psi_m$	-	0,90
undurchlässige Fläche	$A_u$	$m^2$	1.215
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	$m^3$	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{t24}$	l/s	
Drosselabfluss	$Q_{dr}$	l/s	1,5
Drosselabflussspende bezogen auf $A_u$	$q_{dr}$	l/(s ha)	12,3
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$L_s$	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$b_s$	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	$z$	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	$n$	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	$t_f$	min	
Abminderungsfaktor	$f_A$	-	

**Ergebnisse:**

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	$D$	min	90
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	56,2
<b>erfordl. spezifisches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf,s,u}</math></b>	<b><math>m^3/ha</math></b>	<b>284</b>
<b>erforderliches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf}</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	<b>35</b>
<b>vorhandenes Speichervolumen</b>	<b><math>V</math></b>	<b><math>m^3</math></b>	
Beckenlänge an Böschungsoberkante	$L_o$	m	
Beckenbreite an Böschungsoberkante	$b_o$	m	
Entleerungszeit	$t_E$	h	

Anhang 4: Ermittlung des notwendigen Volumens und der Einstauhöhe der Versickerungsmulde bei einer Versickerungsfläche von 130 m<sup>2</sup>

Einzugsgebietsfläche	$A_E$	m <sup>2</sup>	2.648
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	$\Psi_m$	-	0,62
undurchlässige Fläche	$A_u$	m <sup>2</sup>	1.654
Versickerungsfläche	$A_s$	m <sup>2</sup>	130
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	$k_f$	m/s	5,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	$n$	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	

**örtliche Regendaten:**

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
15	186,7
20	158,6
30	123,4
45	93,8
60	76,4
90	56,2
120	45,2
180	33,3
240	26,8

**Berechnung:**

V [m <sup>3</sup> ]
27,0
30,0
33,8
36,4
37,4
36,6
34,6
29,0
22,0

**Ergebnisse:**

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	60
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	76,4
erforderliches Muldenspeichervolumen	V	m <sup>3</sup>	37,4
gewähltes Muldenspeichervolumen	$V_{gew}$	m <sup>3</sup>	38
Einstauhöhe in der Mulde	$Z_M$	m	0,29
Entleerungszeit der Mulde	$t_E$	h	3,2

## Bemessung von Rückhalteräumen im Nahrungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Vorhaben- und Erschlieungsplan "Erweiterung Betriebsgelande Hasengartlestrae 52"

### Auftraggeber:

Fa.  
Burger Recycling GmbH  
Hasengartlestrae 52  
88326 Aulendorf

### Ruckhalterraum:

RRB Burger Erweiterungsgelande Hasengartlestrae 52

**Eingabedaten:**  $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$  mit  $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RUB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsflache	$A_E$	m <sup>2</sup>	1.618
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	$\Psi_m$	-	0,90
undurchlassige Flache	$A_u$	m <sup>2</sup>	1.456
vorgelagertes Volumen RUB	$V_{RUB}$	m <sup>3</sup>	
vorgegebener Drosselabfluss RUB	$Q_{dr,RUB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{t24}$	l/s	
Drosselabfluss	$Q_{dr}$	l/s	2,0
Drosselabflussspende bezogen auf $A_u$	$q_{dr}$	l/(s ha)	13,7
gewahlte Lange der Sohlflache (Rechteckbecken)	$L_s$	m	
gewahlte Breite der Sohlflache (Rechteckbecken)	$b_s$	m	
gewahlte max. Einstauhohe (Rechteckbecken)	$z$	m	
gewahlte Boschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewahlte Regenhufigkeit	$n$	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	
Fliezeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	$t_f$	min	
Abminderungsfaktor	$f_A$	-	

### Ergebnisse:

magebende Dauer des Bemessungsregens	$D$	min	120
magebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	49,83
<b>erfordl. spezifisches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf,s,u}</math></b>	<b>m<sup>3</sup>/ha</b>	<b>312</b>
<b>erforderliches Speichervolumen</b>	<b><math>V_{erf}</math></b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>45</b>
<b>vorhandenes Speichervolumen</b>	<b><math>V</math></b>	<b>m<sup>3</sup></b>	
Beckenlange an Boschungsoberkante	$L_o$	m	
Beckenbreite an Boschungsoberkante	$b_o$	m	
Entleerungszeit	$t_E$	h	

### Bemerkungen:

Kostra-DWD2020-Bemessungsregen T=5a: Toleranzzuschlag 10%



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

**Postzustellungsurkunde**

Stadt Aulendorf  
Herr Gieger  
Hauptstr. 35  
88326 Aulendorf

Tübingen 15.04.2016  
Name Viktoria Wunder  
Durchwahl 07071 757-3294  
Aktenzeichen 24/12/0513.2-22 / Aulendorf  
Freistellung  
(Bitte bei Antwort angeben)  
E-Mail viktoria.wunder@rpt.bwl.de

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1605150035679**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 300,00 EUR**

** Freistellung der Flst. 1575/3 und 1626/4 in Aulendorf gem. § 23 AEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Gieger,

auf Ihren Antrag vom 01.02.2016 ergeht folgende

**Freistellungsentscheidung:**

1. Die Flurstücke 1575/3 und 1626/4 in Aulendorf werden gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Der Rückbau der Gleisanlagen bedarf keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.
3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 300,00 Euro erhoben.

## **Begründung:**

### Zu 1.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung (Freistellung) zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1, 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Die Stadt Aulendorf hat am 01.02.2016 als Eigentümerin die Freistellung der Flurstücke 1575/3 und 1626/4 in Aulendorf gem. § 23 AEG beantragt.

Im Rahmen des Freistellungsverfahrens wurden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes zuständigen Behörden, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 28.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die auf den Flurstücken 1575/3 und 1626/4 liegenden Gleise wurden seit ca. 20 Jahren nicht mehr befahren und sind durch Beschluss des Landesbevollmächtigten für Eisenbahnaufsicht vom 19.06.1997 stillgelegt worden. Die Kündigung des Infrastrukturanchlussvertrags zwischen der Stadt Aulendorf und der Deutschen Bahn über den Betrieb und die Unterhaltung der Anschlussweiche erfolgt zum 30.06.2016.

Es ist nicht erkennbar, dass es jemals wieder ein Verkehrsbedürfnis für die Nutzung der Gleisanlage geben könnte. Gründe, die gegen die beantragte Freistellung der Flurstücke 1575/3 und 1626/4 sprechen, sind daher nicht ersichtlich.

Durch die Freistellung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung der Grundstücke, dem Eisenbahnbetrieb zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn aufgehoben. Die Fläche wird aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gemäß. § 38 BauGB in Verbindung mit §18 AEG) entlassen

und die Planungshoheit geht damit auf die kommunale Bauleitplanung über. Die Flächen fallen mit Wirksamwerden der Freistellungsverfügung in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Grundstücke dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

### Zu 2.

Der Rückbau der Gleise bedarf aufgrund der Freistellung keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung. Ob ggf. andere Genehmigungen hierfür erforderlich sind, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

### Zu 3.

Die Gebührenentscheidung folgt aus §§ 1 bis 7, 12, 14, 16 und 18 des Landesgebührengesetzes i. V. m. Nummer 14.1.7 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.04.2012, woraus sich ein Rahmen von 50 Euro bis 5.000 Euro ergibt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gegenstandes und des Verwaltungsaufwands des Regierungspräsidiums. hält das Regierungspräsidium Tübingen eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro für angemessen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Freistellungs- und den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Wunder

### 4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nach § 1a BauGB)

Die Bilanzierung erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung ÖKOV (LUBW 2010) modifiziert nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis.

Tabelle 2: E/A-Bilanz Biotope

Biotoptyp-Nutzung	F	Begründung für Bewertung	Zutreffende Wertpunkte pro m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup> (Stück)	Wertpunkte
<b>Bestand</b>					
37.11 Acker	4-8	Typische Ausprägung	4	1.570	6.280
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	beeinträchtigt artenarme Ausbildung Ablagerungen	23	307	7.061
60.30 Gleisbereich	2	Typische Ausprägung	2	317	634
			<b>Gesamt</b>	<b>2.194</b>	<b>13.975</b>
<b>nach Baumaßnahme</b>					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	1	Typische Ausprägung	1	1.577	1.577
41.23 Schlehen-Feldhecke	10-14-17	Typische Ausprägung	14	244	3.416
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	beeinträchtigt artenarme Ausbildung Ablagerungen	23	373	8.579
45.30c Einzelbaum (StU 10cm + 60cm) (Laubbaum)	2-4	Typische Ausprägung	280	6	1.680
			<b>Gesamt:</b>	<b>2.194</b>	<b>15.252</b>
<b>Differenz:</b>					<b>1.277</b>

Tabelle 3: E/A-Bilanz Boden

Boden	Bewertungsklassen Bodenfunktion	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte pro m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup> (Stück)	Wertpunkte
<b>Bestand</b>					
37.11 Acker	2-2-2	2,00	8,00	1.570	12.560
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	2-2-2	2,00	8,00	307	2.456
60.30 Gleisbereich	0-2-2	1,33	5,33	317	1.690
			<b>Gesamt</b>	<b>2.194</b>	<b>16.706</b>
<b>nach Baumaßnahme</b>					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	0-0-0	0,00	0,00	1.577	0
41.23 Schlehen-Feldhecke	2-2-2	2,00	8,00	244	1.952
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	2-2-2	2,00	8,00	373	2.984
			<b>Gesamt:</b>	<b>2.194</b>	<b>4.936</b>
<b>Differenz:</b>					<b>-11.770</b>

**Verbleibendes Defizit GESAMT: -10.493**



**Bauherr:**

Burger Recycling GbR  
Hasengärtlestraße 52  
88326 Aulendorf

**Vorhaben:**

VBP Betriebsweiterung  
Hasengärtlestraße 52  
Fa Burger

## Planung nach Baumaßnahme

**Datum:**

10.04.2019

**Verfasser:**

Dipl. Biol. Tanja Irg

**Hinweis:**

-  Geltungsbereich
-  Straße, Weg oder Platz (gepflastert)
-  Saumvegetation
-  Schliehen-Feldhecke
-  Einzelbaum

